



Sachbearbeitung ZS/F - Finanzen/Beteiligungsverwaltung

Datum 13.04.2017

Geschäftszeichen ZS/F HS/Kö

Beschlussorgan Hauptausschuss

Sitzung am 27.04.2017 TOP

Behandlung öffentlich

GD 157/17

Betreff: Vollzug des Haushaltsplans 2017
Erster Finanzbericht für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2017

Anlagen: 2

Antrag:

Vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Heidi Schwartz

Zur Mitzeichnung an:

BM 1, OB

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

Sachdarstellung:

Vollzug des Haushaltsplans 2017

- I. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 22.02.2017 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Stadt Ulm für das Jahr 2017 bestätigt und die erforderlichen Genehmigungen erteilt. Der Haushaltserlass liegt als Anlage 1 bei.
- I. Der erste Finanzbericht und die Budgetberichte der Bereiche Oberbürgermeister, Zentrale Steuerung, Zentrale Dienste und Bürgerdienste für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2017 liegen bei. Über die Budgetberichte der Fachbereiche wird in den jeweils zuständigen Fachausschüssen berichtet.

II. Zusammenfassende Kurzbewertung:

1. Die Aussagekraft der Zahlen im ersten Finanzbericht zum 31. März ist naturgemäß noch gering. Nach der Mai-Steuerschätzung ist mit der Vorlage des zweiten Finanzberichts zum 30.06. eine erste belastbare Prognose der Entwicklung der Steuereinnahmen möglich.

Die deutsche Wirtschaft ist gut in das neue Jahr gestartet. Die Arbeitsmarktindikatoren geben einen positiven Ausblick auf die Entwicklung in den kommenden Monaten. Die Nachfrage nach neuen Mitarbeitern ist in nahezu allen Branchen hoch. Die Arbeitslosigkeit dürfte weiter leicht abnehmen. Die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind somit günstig und der Konsum trägt trotz anziehender Verbraucherpreise weiterhin maßgeblich zum Wirtschaftswachstum bei. Bei den Exporten sprechen die aktuellen Konjunkturindikatoren für eine Fortsetzung des Aufwärtstrends. Allerdings bleiben jedoch die Unsicherheiten im außenwirtschaftlichen Umfeld hoch. Hierzu sind neben dem ungewissen Ausgang der Brexit-Verhandlungen und der US-Handelspolitik auch die bevorstehenden Regierungswahlen in der EU zu nennen. Auch die Steuereinnahmen (ohne Gemeindesteuern) sind von der stabilen konjunkturellen Entwicklung geprägt. Das Lohnsteueraufkommen zeigt einen stetigen Zuwachs, welcher sich vor dem Hintergrund einer anhaltend guten Beschäftigungslage und weiteren Lohnsteigerungen fortsetzt. Ferner ist bei den Steuern vom Umsatz, bei der Einkommensteuer und bei der Abgeltungssteuer ein kräftiger Zuwachs zu verzeichnen. Demgegenüber stehen Rückgänge bei den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag. Insgesamt ist das Steueraufkommen in den Monaten Januar und Februar gestiegen.

Diese Entwicklung wurde bei der Aufstellung des Ulmer Haushalts 2017 bei den einschlägigen Steuerplanansätzen größtenteils berücksichtigt.

2. Gewerbesteuer

Insgesamt entwickelt sich die Gewerbesteuer bei den Vorauszahlungen und den Abschlusszahlungen planmäßig. Bisher sind Einmalzahlungen in Höhe von rd. 3,5 Mio. € angefallen. Da es sich hierbei um einmalige Vorauszahlungen handelt, bleibt abzuwarten, ob diese beim Jahresergebnis noch Bestand haben.

Aufgrund der einmaligen Gewerbesteuereinnahmen 2017 wird die Stadt im Rahmen des Finanzausgleichs 2019 erheblich belastet. Zum Ausgleich dieser Belastung wird in 2017 eine zweckgebundene Rückstellung gebildet, die in 2019 entsprechend aufgelöst und dem Haushalt zur Entlastung zugeführt wird.

Um eine belastbare Prognose abgeben zu können, muss der Finanzbericht zum 30.06. abgewartet werden.

3. Vergnügungssteuer

Die Stadt Ulm erhebt seit 1.1.2015 auf das Vermitteln und Veranstalten von Pferde- und Sportwetten eine Wettbürosteuer. Das Bundesverwaltungsgericht klärt derzeit die Frage, ob die Gemeinden auf Wettbüros eine kommunale Vergnügungssteuer erheben dürfen. Im Bereich der Besteuerung der Spielgeräte ist die rechtliche Entwicklung unverändert. Die Verwaltung verfolgt die rechtliche Entwicklung zur Vergnügungssteuer weiter und wird bei neuen Erkenntnissen zeitnah berichten.

Seit Ende November 2012 gilt das Landesglücksspielgesetz Baden-Württemberg (LGlüG). Das LGlüG gibt vor, dass alle Spielhallen, die vor dem Inkrafttreten des Landesglücksspielgesetzes (vor 29.11.2012) genehmigt wurden, ab Juli 2017 eine neue Spielhallenerlaubnis nach dem LGlüG benötigen. Aus diesen Gründen wird in Ulm seit Inkrafttreten des LGlüG im November 2012 keine neue Spielhallenerlaubnis mehr erteilt. Ein weiterer Anstieg der Geldspielautomaten ist bei der gegebenen Gesetzeslage nur sehr eingeschränkt möglich.

Aufgrund der genannten verschärften bundes- und landesrechtlichen Regelungen wird ab Juli 2017 mit einem deutlichen Rückgang der Geldspielgeräte gerechnet, welches zur Folge hat, dass die Einnahmen bei der Vergnügungssteuer sich deutlich reduzieren werden. Es wird eine signifikante Reduzierung der bestehenden Spielhallen in den kommenden Jahren erwartet. Da davon auszugehen ist, dass Spielhallenbetreiber gegen abgelehnte Spielhallenerlaubnisse rechtlich vorgehen, ist eine Prognose zum genauen Zeitpunkt und zur Anzahl der zu schließenden Spielhallen nahezu unmöglich.

Die voraussichtliche Reduzierung der Einnahmen aus der Vergnügungssteuer wurde ab 2017 bei der Finanzplanung bereits berücksichtigt. Die Vergnügungssteuer wurde deshalb in 2017 mit 2,8 Mio. € geplant (Nachtrag 2016 3,6 Mio. € und Rechnungsergebnis 2016 4,4 Mio. €).

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

4. Einkommensteueranteil /Umsatzsteueranteil

Bei der Entwicklung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer wird davon ausgegangen, dass die im Haushalterlass 2017 genannten Prognosen eingehalten werden.

5. Finanzzuweisungen

Bei den Finanzzuweisungen wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entwicklung der Einwohnerzahlen, jedoch unter der Prämisse, dass die im Haushalterlass 2017 genannten Prognosen so eintreffen, mit Mehrerträgen gerechnet werden kann.

Mit der Mai-Steuerschätzung 2017 sind weitere Vorhersagen möglich.

6. Personalausgaben

Beim Haushaltsplan 2017 wurden bei der Personalkostenentwicklung folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

- die Entgelte für die **Beschäftigten des TVöD** erhöhen sich ab dem 01.02.2017 um 2,35%. Da die tariflichen Änderungen für die Sondertarifverträge des Theaters für 2017 nicht bekannt waren, wurde bei der Kalkulation eine Erhöhung analog TVöD unterstellt. Anfang März 2017 haben sich die Tarifparteien für kommunale Theater und Orchester nunmehr geeinigt, rückwirkend ab 01.02.2017 die Entgelte um 2,35% zu erhöhen. Dies entspricht der Annahme für die Planung 2017. Durch Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung zum 01.01.2017 wird mit Mehraufwendungen in Höhe von ca. 750 T€ gerechnet. Dies entspricht einer Steigerung von 0,85%. Da die Beschäftigten bis zum 31.12.2017 Anträge auf Überleitung in die neue Entgeltordnung stellen können, handelt es sich hierbei um eine Schätzung.
- Die Erhöhung der **Beamtenbesoldung** 2017 stand bei der Planaufstellung noch nicht fest. Aufgrund der Aussagen der Landesregierung wurde eine fiktive Steigerung um 1,0% unterstellt. Inzwischen wurde folgende Erhöhung beschlossen: Die Beamtenbezüge steigen 2017 um 2,0 % und zwar zeitlich verzögert für die Besoldungsgruppe bis A9 zum 01.03.2017. für A10+A11 zum 01.05.2017 und für die übrigen Besoldungsgruppen zum 01.06.2017. Dabei erhalten Beamte mit einer monatlichen Besoldung unter 3.750 € mind. 75 € mehr. Insgesamt entstehen Mehrkosten von rd. 366 T€, davon sind rd. 136 T€ im Plan 2017 enthalten.

Im Vergleich zur Haushaltsplanung 2017 müssen aufgrund dieses Tarifabschlusses und des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung rd. **980 T€** nachfinanziert werden.

7. Sozial- und Jugendhilfe

Die Sozialverwaltung geht davon aus, dass im Bereich der vorabdotierten Sozial- und Jugendhilfe der im Haushalt 2017 veranschlagte Zuschussbedarf ausreichen wird.

- Die **Leistungen und Fallzahlen in der Jugendhilfe** sind im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen. Dies liegt unter anderem an der weiterhin steigenden Zahl unbegleiteter minderjähriger Ausländer/innen (UMA). Hier erfolgt eine fast kostendeckende Erstattung durch das Land. Der geplante Zuschussbedarf wird aus heutiger Sicht ausreichend sein.
- Aufgrund des Rückgangs der Flüchtlingszahlen um ca. 15 % im Vergleich zum Vorjahr und ausgehend von den aktuellen Rahmenbedingungen geht der Fachbereich im **Asylbewerberleitungsgesetz** von einem unterplanmäßigen Verlauf aus.
- Bei der **Grundsicherung für Arbeitssuchende** (SGB II) macht sich ein leichter Fallzahlenanstieg im Vergleich zum Vorjahr bemerkbar. Die Fallzahlen werden im Laufe des Jahres voraussichtlich weiter zunehmen, da zahlreiche anerkannte Flüchtlinge aus dem AsylbLG fallen und Leistungen nach dem SGB II erhalten werden. Die Aufwendungen, die durch die Übergänge von zahlreichen Flüchtlingen ins SGB II entstehen, werden jedoch vonseiten des Bundes ausgeglichen. Im Haushalt 2017 ist wie im Vorjahr ein Zuschussbedarf von 7,2 Mio. EUR geplant, dieser wird voraussichtlich ausreichend sein, die Entwicklung verläuft bisher planmäßig.

- **Im Bereich Grundsicherung im Alter, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege (SGB XII)** haben sich die Erträge und Aufwendungen bisher erwartungsgemäß entwickelt. Der Zuschussbedarf beläuft sich auf knapp 9,1 Mio. €, was dem Vorjahresniveau entspricht. Erhöhungen der Regel- und Vergütungssätze sowie ein weiterer Fallzahlenzuwachs v.a. in der Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte und der Eingliederungshilfe können zu steigenden Aufwendungen führen.
Der Fachbereich geht jedoch davon aus, dass der an diese Entwicklung angepasste, derzeitige Haushaltsansatz von 29,8 Mio. EUR Zuschussbedarf nicht zuletzt wegen der Steuerungsmaßnahmen wie Fall- und Ressourcenmanagement ausreichen wird.

Eine zuverlässigere Prognose ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die Verwaltung wird den Bericht in der Sitzung erläutern und zu Fragen Stellung nehmen.